

**Kurztitel**

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 218/1983 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 368/1998

**§/Artikel/Anlage**

§ 4

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1997

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1998

**Text****Lichte Höhe der Arbeitsräume**

§ 4. (1) Ständige Arbeitsplätze müssen, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt ist, in Räumen eingerichtet sein, deren lichte Höhe mindestens 3 m beträgt. Bei einer Verunreinigung der Luft durch gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und bei erschwerenden Arbeitsbedingungen, wie erhöhter Wärmeeinwirkung, hat die Behörde eine größere lichte Raumhöhe vorzuschreiben.

(2) Sofern nur Arbeiten mit geringer körperlicher Beanspruchung durchgeführt werden und Verunreinigungen oder Arbeitsbedingungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, dürfen ständige Arbeitsplätze in Räumen mit einer Bodenfläche von weniger als 100 m<sup>2</sup> auch eingerichtet sein, wenn deren Höhe mindestens 2,50 m beträgt; unter den gleichen Voraussetzungen dürfen ständige Arbeitsplätze in Räumen mit einer Bodenfläche von 100 bis 500 m<sup>2</sup> eingerichtet sein, wenn deren Höhe mindestens 2,80 m beträgt.

(3) (Anm.: aufgehoben durch § 124 Abs. 3 Z 14, BGBI. Nr. 450/1994 idF BGBI. I Nr. 9/1997)